

Ego vero Jeronimus Belicensis ecclesie futurus episcopus promitto debitam subjectionem et cumdignam obedientiam sanctae Vesontionensis ecclesiae et omnibus ejusdem loci rectoribus deinceps servare canonicę³³.

Wenn hier die Frage nach der Datierung des Vertrages zwischen Hugo und Rudolf II. noch einmal aufgenommen worden ist, so deshalb, weil sich überraschenderweise eine zweite Oboedienzpromissio des Hieronymus von Belley hat auffinden lassen. Diese nun nennt eine Jahreszahl, und zwar, gegen die Überlieferung aus Lausanne und für den in der älteren Forschung vertretenen Ansatz, das Jahr 933:

Sicut in priori scedula continetur huiusmodi antequam ordinetur faciat coram tribus episcopis professionem:

Ego ille vocatus episcopus coram deo omnibusque sanctis suis ab eo die, quo ordinatus fuero, subiectionem et debitam obedientiam sanctę aecclesiae Bisonticensi et rectoribus eius inviolabiliter promitto et manu propria subscribo.

Vos datarum, quo est ordinandus, annumque dominicę incarnationis DCCCCXXXIII et indictionem subscribite.

Ego ille Ieronimus manu propria confirmo et promitto.

Die Promissio ist überliefert im Codex Troyes, Bibliothèque Municipale 1064, einer im ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jahrhundert in Burgund geschriebenen kanonistischen Miszellenhandschrift³⁴; von einer Hand

³³) Gedruckt bei Georg W a i t z , Obedienzerklärungen Burgundischer und Französischer Bischöfe, NA 3 (1878) S. 198 zusammen mit anderen Oboedienzerklärungen einzelner Bischöfe von Belley, Basel und Lausanne sowie verschiedener Äbte und Äbtissinnen dem Erzbischof von Besançon gegenüber. Die Texte sind überliefert in dem aus Besançon stammenden Codex London, British Library, Addit. 15222 fol. 1–4, geschrieben von mehreren Händen des 12. Jahrhunderts. Zur Handschrift, in der im übrigen auch das Rundschreiben Rudolfs II. (vgl. oben Anm. 22) überliefert, vgl. M a y e r (wie Anm. 2) S. 510.

³⁴) Fol. 90r, auf einer ursprünglich bis auf fünf Zeilen zu Beginn leergebliebenen Seite; die gleiche Hand hat später noch einmal zwei kanonistische Exzerpte eingetragen. Der Codex selber ist im vierten Viertel des 9. Jahrhunderts in Lyon geschrieben worden (freundliche Auskunft von Bernhard B i s c h o f f , September 1982, MGH) und stellt eine kanonistische Gebrauchs- und Miszellenhandschrift dar, die insgesamt einen etwas uneinheitlichen Eindruck macht: Nicht wenige Hände sind beteiligt, des öfteren sind Spalten oder Seiten freigeblieben und erst später mit Nachträgen gefüllt worden wie auch im Falle der Promissio; Blattverlust (vor fol. 17), ursprünglich nicht zugehörige Seiten (fol. 2/3, 80, 92) und schließlich eine verbundene Seite sind zu verzeichnen (fol. 91, einzuordnen hinter fol. 74). Der noch nirgends zusammenhängend analysierte Codex enthält zu Beginn den Traktat ‚De electionibus episcoporum‘ des Florus von Lyon (Migne PL 119 Sp. 11–14), verbunden mit einer kanonistischen Exzerptreihe aus Konzilskanones und Dekretalen zum Thema Bischofserhebung; beide Textgruppen sind in dieser